

## Stellungnahme

### Zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutz-Grundverordnung (Art.6 Abs.4 DS-GVO-E)

17.12.2014

Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 76 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 10 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

### Zusammenfassung

- Die nachträgliche Zweckänderung ist sowohl für bestehende als auch für zukünftige Geschäftsmodelle und Datenflüsse notwendig. Daher spricht sich der BITKOM für eine Aufnahme von Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO in Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E aus.
- Die Beschränkung der Zweckänderung auf die Erlaubnistatbestände aus Art. 6 Abs. 1 lit. a)-e) hätte negative Folgen auf **bestehende** Geschäftsmodelle und –Prozesse:
  - Der Tätigkeit von Inkasso-Unternehmen und Auskunfteien würde die heute anerkannte Rechtsgrundlage entzogen.
  - Damit könnten viele Unternehmen unserer Branche keine vor- und außervertraglichen Bonitätsprüfungen mehr durchführen und im Online-Handel keinen Kauf auf Rechnung mehr anbieten.
  - Pseudonymisierte Nutzerprofile für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien sind nur bei zweckändernder Nutzung möglich.
  - Unternehmensgruppen, sind bei gesellschaftsübergreifenden Sachverhalten auf die Zweckänderung aus berechtigtem Interesse angewiesen, um unbürokratisch Mitarbeiterdaten z.B. für Mitarbeiterbefragungen, die Aufnahme in Talentpools, konzerneigene Aktienprogramme o. ä. übertragen zu können.

#### **Ansprechpartner**

Susanne Dehmel  
Mitglied der  
Geschäftsleitung  
Vertrauen & Sicherheit  
Tel.: +49.30.27576-223  
s.dehmel@bitkom.org

#### **Präsident**

Prof. Dieter Kempf

#### **Hauptgeschäftsführer**

Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 2

- Die Beschränkung hätte auch negative Folgen für **zukünftige** Geschäftsmodelle:
  - Da wir zukünftige Geschäftsmodelle noch nicht kennen, bedürfen die Erlaubnistatbestände der Verordnung der notwendigen Flexibilität, um neue Datenverarbeitungen und Geschäftsprozesse, die nicht unangemessen in die Interessen der Betroffenen eingreifen, zu ermöglichen.
  - Die Weiterentwicklung und Verbesserung von Produkten und Verfahren wird erschwert und verlangsamt, wenn eine nachträgliche Zweckanpassung nur sehr eingeschränkt möglich ist.
  - Die Einführung Big Data basierter Analysen wird sich verzögern, wenn bereits vorhandene Datensätze nicht nachträglich dafür verwendet werden können.
  - Regelungen, die keine rechtssichere Basis für die Verarbeitung bieten, sind geeignet, die Etablierung neuer Technologien in Europa zu hemmen. In Bereichen, bei denen eine anonyme Datenauswertung nicht vollständige möglich ist, sind Unternehmen auf eine rechtssichere Grundlage auch für nachträglich notwendig werdende Datenverarbeitungen angewiesen.
  - Die Interessen des Betroffenen und der Unternehmen als verantwortliche Stelle müssen dabei in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dies kann im Wege einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO-E geschehen. Wenn das bei der Erhebung gilt, muss es bei der Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 ebenfalls gelten.
  - Der Nachteil bei der Interessenabwägung ist: Werden Massendatenverarbeitungen auf das Ergebnis einer Interessenabwägung gestützt, ist das mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Hier wäre daher auch über die Aufnahme einer Pseudonymisierungs-Lösung sinnvoll, welche nicht im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung verankert werden sollte (wie momentan angedacht), sondern im Wege einer Widerspruchslösung entsprechend § 15 Abs. 3 TMG umgesetzt werden könnte. Bei Integration in den Art. 6 Abs. 1 f) besteht die Gefahr, den allgemeinen Abwägungstatbestand durch Fokussierung auf ein Schutzinstrument zu verengen.

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 3

### 1 Die Notwendigkeit der Aufnahme von Art. 6 Abs. 1 lit. f) in Art. 6 Abs. 4 als Rechtsgrundlage für die nachträglichen Zweckänderung

Nach Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO-E ist die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses des Datenverarbeiters zulässig. Dies ist für die Datenverarbeitung im wirtschaftlichen Umfeld zwingend notwendig. Zukunftsgerichtet kann die Datenschutzgrundverordnung nur dann sein, wenn sowohl seit Jahren etablierte Datenflüsse in Wirtschaftskreisläufen aufrechterhalten als auch neue Geschäftsmodelle nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Ein Gesetz kann nur bekannte Sachverhalte konkret regeln. Zu enge und unflexible Erlaubnistatbestände könnten bei der rasanten technologischen Entwicklung insbesondere dazu führen, dass die Datenschutzgrundverordnung ungewollt zukünftige Datenverarbeitungssachverhalte verbietet, weil sie ihr schlicht noch nicht bekannt waren. Eine Ergänzung der Verordnung braucht Zeit, so dass Geschäftsmodelle oder Technologien, die auf bislang nicht vorgesehener Datenverarbeitung beruhen nicht oder nur mit langer Verzögerung auf dem europäischen Markt eingeführt werden könnten. Um eine ausreichende Flexibilität zu gewährleisten, bedarf es des Instituts der zulässigen zweckändernden Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten nach Interessenabwägung entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. f). Dieser Tatbestand hatte schon bisher die Funktion, Datenverarbeitungen zuzulassen, die der Gesetzgeber nicht von vornherein in vorhersehbare Standardkategorien sortieren konnte, die aber bei Wertung der Interessen der Beteiligten angemessen erschienen. Die Interessenabwägung stellt dabei sicher, dass die Rechte des Betroffenen berücksichtigt werden. Sollten sich bestimmte Fallkonstellationen herausstellen, in denen der Tatbestand systematisch missbraucht wird, kann dies durch die Aufsicht, die Gericht und schließlich durch Gesetzesänderung behoben werden. Bislang hat sich der Tatbestand im deutschen Recht jedoch bewährt und es gibt etliche Fallkonstellationen, in denen die verantwortliche Stelle im Geschäftsalltag darauf angewiesen ist.

Art. 6 (4) sieht bei den Voraussetzungen für eine mögliche Zweckänderung bislang nur die Fälle Art. 6 (1) a) bis e) vor, nicht aber das berechtigte Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 (1) f)). Für viele Situationen z.B. der Datenübermittlung an Auskunftsteile, konzerninterne Datenflüsse oder zielgerichtete Werbung ist eine spätere Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jedoch sachgerecht. Unternehmen erheben Daten bei verschiedenen Quellen. Regelmäßig werden solche Daten bei der ursprünglichen Erhebung durch diese Quellen nicht zu dem Zweck gesammelt, zu dem sie später anderweitig weiterverarbeitet werden sollen. So wird z. B. die Information über die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einem Vertrag durch zunächst für eigene Zwecke erhoben. Die Auskunftsteil, die beispielsweise eine solche Information erhält, will diese aber naturgemäß für einen anderen Zweck – Kreditwürdigkeitsprüfung - verwenden.

In Abkehr von der EU-Datenschutzrichtlinie und dem BDSG, die eine Interessenabwägungsklausel als gesetzliche Legitimation für eine solche Zweckänderung ausdrücklich vorsehen, schließt nunmehr Artikel 6 (4) der EU Datenschutz Grundverordnung diese Möglichkeit aus. Das bedeutet, dass auch in den Fällen, in denen eine Änderung des Verarbeitungszwecks im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen (Schutz vor Überschuldung) liegt und überwiegende Interessen des Betroffenen auch nicht entgegenstehen, es

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 4

gleichwohl nicht zulässig wäre, diese zweckändernde sinnvolle Datenverarbeitung vorzunehmen. Hier ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen diese Änderung vollzogen wird. Eine Rechtfertigung für diese einschränkende Maßnahmen ist nicht erkennbar. Vielmehr müssen zweckändernde Datenverarbeitungsvorgänge zulässig sein, wenn sie interessengerecht ist.

Daher spricht sich der BITKOM für eine Aufnahme von Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO in Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E aus:

### Formulierungsvorschlag für Art.6 Abs.4 DS-GVO-E:

*Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung einer der in Absatz 1 ~~Buchstabe 1 a bis f~~ genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderung von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.*

## 2 Beispiele für Geschäftsmodelle

Ein Ausschluss der zweckändernden Nutzung von Daten aufgrund überwiegender berechtigter Interessen des Datenverarbeiters würde anerkannte und notwendige wirtschaftliche Geschäftsmodelle unmöglich machen. Nachfolgend soll dies anhand von Beispielen verdeutlicht werden:

### ■ Inkasso und Auskunfteien

Ein Verbraucher bestellt Waren bei einem Versandhändler, der die Daten speichert. Beahlt der Verbraucher die Ware nicht, können die Daten zwecks Geltendmachung der Forderung an ein Inkassounternehmen weitergegeben werden. Dies steht im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung. Übermittelt der Versandhändler dann allerdings die Daten zusätzlich an eine Auskunftei zwecks Bearbeitung weiterer Bestellungen des Verbrauchers, etwa bei anderen Versandhändlern, so ist diese Zweckänderung von der EU-Datenschutzverordnung nicht mehr abgedeckt, weil sie mit der ursprünglichen Zweckbestimmung (Bestellung beim Versandhändler und die Abwicklung der Bestellung) nicht übereinstimmt.

Negative Kreditmerkmale, etwa Fälle in denen ein Verbraucher seiner gesetzlichen Pflicht zur Bezahlung der Ware nicht nachkommt, könnten nicht mehr an Auskunfteien übermittelt werden. Durch den fehlenden Informationsfluss würden Händler wiederholt mit Verbrauchern Geschäfte machen, die ihre Rechnung nicht bezahlen. Dies würde sich negativ auf den ganzen Versandhandel auswirken.

### ■ Vor- und außervertragliche Bonitätsprüfung

Im Bereich der Kreditprüfung ist es üblich und unverzichtbar, die Bonitätsbewertung einer Person oder eines Unternehmens in einem Zahlenwert (einem Score) zusammengefasst darzustellen, um dem Auskunftsempfänger einen ersten und schnell zu erfassenden Überblick über die Bonitätseinstufung zu geben.

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 5

Um diese Verfahrensweise weiterhin zu ermöglichen muss die zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in Art. 6 Abs.4 DSGVO-E möglich sein. Der ursprüngliche Zweck der Datenerhebung (Abschluss und Erfüllung eines Vertrages) würde es nicht zulassen, dass Kunden der Auskunfteien Bonitätsprüfungen auch außerhalb bestehender oder anzubahnender Vertragsbeziehungen durchführen. Dies gilt in dem Fall, dass ein Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen die Erfolgsaussichten einer Zwangsvollstreckung anhand einer Bonitätsauskunft prüfen will. Eine vertragliche Beziehung zum Schuldner besteht insoweit nicht, so dass die EU-Vorschrift eine Bonitätsprüfung verhindern würde.

### ■ Kauf und Rechnung im Online-Handel

Ohne die Möglichkeit von Bonitätsprüfungen könnte beispielsweise im elektronischen Versandhandel kein Kauf auf Rechnung angeboten werden, weil die Ausfallrisiken zu hoch wären. Die Risiken könnten auch nicht auf den Preis aufgeschlagen werden, weil die Preise der Händler sonst nicht mehr konkurrenzfähig wären (im Übrigen wäre auch das nicht im Interesse der Kunden). Viele Kunden bestellen gerne auf Rechnung – gerade bei Versandhändlern, die sie noch nicht gut kennen, und den meisten Kunden kann diese Zahlungsart auch angeboten werden. Gäbe es die Möglichkeit einer unkomplizierten vorherigen Bonitätsprüfung nicht mehr, wäre das unbequem für die Kunden und würde für die Anbieter zu signifikanten Rückgängen beim Umsatz führen. Ein Kauf auf Rechnung könnte in Zukunft nicht mehr angeboten werden.

### ■ Werbenetzwerke und Webseiten-Analyse

Pseudonymisierte Nutzerprofile für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien sind nur insoweit möglich, als den Unternehmen eine zweckändernde Nutzung zugestanden wird. Ohne eine solche Rechtsgrundlage wäre es den Dienstleistern nicht mehr möglich die Nutzung ihrer Webseite zu analysieren (z.B. um festzustellen, wie beliebt ein bestimmter Bereich ist oder ob die Navigation nutzerfreundlich ist). Auch eine Auslieferung zielgruppenspezifischer Werbung wäre nicht mehr ohne Einwilligung möglich. Der Wegfall solcher Werbemöglichkeiten hätte nicht nur Auswirkungen auf das Unternehmen selbst, sondern würde auch dem Verbraucher Werbung vorenthalten, die auf ihn zugeschnitten ist.

### ■ Konzerninterne Weitergabe von Daten

Innerhalb von Matrixstrukturen sind Beschäftigte dabei zunehmend Vorgesetzten unterstellt, die nicht Beschäftigte derselben Gesellschaft sind. Die Einbindung der Vorgesetzten in personelle Maßnahmen erfordert den Zugang zu personenbezogenen Daten der ihnen zugeordneten Beschäftigten. Ferner sind erforderlich gemeinsame Systeme für Stellenausschreibungen und Bewerbungen, die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen, die gesellschaftsübergreifende Führung und Entwicklung von Personal, die Suche nach optimalen Kandidaten bei der Besetzung von offenen Stellen (konzerninterne Karriere- und Nachfolgeplanung), die Entsendung von Personal zu

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 6

international besetzten Projekten und Montagen, Mitarbeiterbefragungen und vieles andere mehr. Die konzerninterne Nachfolgeplanung kann nur sinnvoll betrieben werden, wenn im gesamten Konzern Talente gesucht und verwaltet werden dürfen. Ansonsten kämen immer nur Kandidaten aus der jeweiligen rechtlich selbständigen Unternehmenseinheit in Frage. Auch die konzerninterne Weiterbildung ist nur dann effizient möglich, wenn entsprechende Fortbildungen für mehrere Unternehmen im Konzern angeboten werden können (nur, wenn es gesellschaftsübergreifend erlaubt ist, alle anzuschreiben, passiert dies auch, ansonsten werden aufgrund des hohen Aufwands der Einwilligungseinholung gerade kleinere rechtliche Einheiten /Gesellschaften nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, wenn einmal für einen Zweck erhobene Daten auch für verwandte, unproblematische Zwecke verwendet werden können.

### ■ Zukünftige Geschäftsmodelle

Es ist schwierig vorherzusagen, welche Geschäftsmodelle, die es noch nicht gibt, durch das jetzige oder das zukünftige Datenschutzrecht verhindert werden, da wir sie im Zweifel nicht kennenlernen. In einer repräsentativen Umfrage des BITKOM im Februar 2014 haben 48% der befragten Unternehmen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen als eines der Hemmnisse für den Einsatz von Big Data angegeben.<sup>1</sup> Das hängt sicherlich zum Teil mit einer in dieser Hinsicht empfundenen großen Rechtsunsicherheit zusammen.

Grundsätzlich gibt es mehrere Faktoren, die die Etablierung innovativer Geschäftsmodelle in Bereichen wie mit Big Data wie E-Health, E-Mobility, Smart Energy und Industrie 4.0 behindern könnten.:

- 1.) Ein nur mit engen, statischen Ausnahmen versehenes Verarbeitungsverbot von personenbezogenen oder -bezieharen Daten,
- 2.) Rechtsunsicherheit durch unklare Regelungen
- 3.) Aufwändige (formale) Voraussetzungen für die Datenverarbeitung.

Bei der Ausformulierung der Erlaubnistatbestände spielen alle drei eine Rolle. Um auch zukünftige Sachverhalte abzudecken bedarf es Regelungen, die entweder durch hinreichend allgemeine Vorgaben oder im Wege einer vorgeschriebenen Interessenabwägung auch auf neue Konstellationen angewandt werden können. Dazu zählt auch die Möglichkeit zur Zweckänderung. Der Bedarf, bestehende Datenbanken aus verschiedenen Quellen und Anwendungsbereichen für weitere Zwecke zusammenzuführen, wird im Zeitalter von Big Data Analysen ansteigen. Dabei wird die Konstellation auftreten, dass eine neue Analysemöglichkeit eingesetzt werden soll, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vorgesehen war. Hier wird oft der Zweck der dann durchzuführenden Analyse nicht dem entsprechen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden. Hierin liegt gerade ein hohes Innovations- bzw. Mehrwertpotential bei Big Data Analysen.

Wenn die Daten anonymisiert verarbeitet werden können, erfordert das oft zusätzlichen Aufwand, ist aber machbar. Wenn es (auch) personenbezogene Daten sind, die nochmals gespeichert und dann anonymisiert werden sollen,

<sup>1</sup> [http://www.bitkom.org/files/documents/Studienbericht\\_Big\\_Data\\_in\\_deutschen\\_Unternehmen.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/Studienbericht_Big_Data_in_deutschen_Unternehmen.pdf)

## Stellungnahme

Zweckänderung

Seite 7

ist teilweise schon streitig, ob hierfür eine eigene Rechtsgrundlage notwendig ist. Nach Meinung der Kommission ist die erneute Speicherung zum Zwecke der Anonymisierung wohl von Art. 6 Abs. 1 lit. f) gedeckt. Bei den deutschen Aufsichtsbehörden wird dies zum Teil anders gesehen. Spätestens jedoch, wenn die Daten für den Zweck der Analyse nicht anonymisiert/aggregiert werden können oder der Aufwand in keinem Verhältnis stünde, wird es regelmäßig eine eigene Rechtsgrundlage für die Zweckänderung brauchen. In vielen Fällen wie z.B. bei Verwendung von nur pseudonymisiert gespeicherten Daten wird es nicht möglich und auch nicht unbedingt im Sinne des Betroffenen sein, hierfür eine Einwilligung einzuholen. Hier wäre der Erlaubnistatbestand wie vorgeschlagen auf Basis einer Interessenabwägung sinnvoll und würde die Erprobung neuer Datenverarbeitungsmethoden unterstützen sowie den administrativen Aufwand begrenzen.

Big-Data-Analysen haben in vielen Fällen einen stark explorativen, interaktiven Charakter. Die solche Analysen einsetzenden Experten interessieren sich primär für neue Arten der Betrachtung von Daten, um neue Aspekte in kurzer Zeit zunächst prototypisch umsetzen zu können. Man versucht oft, unbekannte Zusammenhänge zu entdecken. Data Scientists gehen mit Daten explorativ und in hohem Maße interaktiv um. Ihre Kreativität wird von Werkzeugen unterstützt, mit denen sich auf einfache Art und Weise komplexe Analysen formulieren lassen. Eine Zweckbindung, wie sie gegenwärtig als Prinzip im Datenschutz verankert ist, erschwert den explorativen Charakter von Big-Data-Analysen in der Praxis sehr. Ein Verbot der Zweckänderung würde ihn in vielen Fällen unmöglich machen.

## 2 Berechtigtes Interesse von Dritten

Der BITKOM begrüßt die Wiederaufnahme der Zulässigkeitsvariante der Datenverarbeitung und Nutzung wegen berechtigten Interessen Dritter in Art. 6 (1)(f). In dem Kommissionstext war die Rechtsgrundlage, insbesondere für die sogenannten geschäftsmäßigen Daten verarbeitenden Stellen wie z.B. die in der Verbraucherkreditrichtlinie vorausgesetzten Auskunfteien – ohne erkennbaren Grund - entfallen. Diese werden in aller Regel nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse Dritter tätig. Könnte dies nicht berücksichtigt werden, wäre Vor- und außervertragliche Bonitätsprüfung nicht möglich, da die entsprechenden Auskunfteien und Warnsysteme gar nicht erst über die Datengrundlage verfügen, um entsprechende Scoresysteme zu entwickeln. Auskunfteien und brancheninterne Warnsysteme, die beispielsweise zur Geldwäsche- oder Betrugsprävention teilweise schon gesetzlich vorgeschrieben sind (vgl. § 25 c KWG), erhalten ihre Daten nach allgemeiner Ansicht nicht aufgrund des Interesses der übermittelnden Stelle oder der speichernden Auskunftei bzw. des Warnsystems, sondern aufgrund des berechtigten Interesses der Dritten, die an dem jeweiligen System teilnehmen. Entfällt die Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung im Interesse Dritter könnten die Auskunfteien und Warnsysteme schon im Ansatz nicht mehr tätig werden, da ihr (im Interesse Dritter) die entsprechenden Daten gar nicht erst übermittelt werden dürfen. Hierdurch würde der Wirtschaft die Möglichkeit der Bonitätsprüfung oder des Einsatzes von Systemen im Rahmen von Compliance-Maßnahmen, genommen (zur Bedeutung von Auskunfteien auch EuGH v. 23. 11. 2006 – Rs. 238/05).



## **Stellungnahme**

Zweckänderung

Seite 8

### **3 Kompatibilitätsprüfung**

Die durch die Ratspräsidentschaft in 15389/14 vorgeschlagene Maßstäbe für die zunächst durchzuführende Kompatibilitätsprüfung in Art. 6 Abs.3a DS-GVO-E bringen keinen Mehrwert für die durchzuführende Interessenabwägung, sondern formulieren nur Kriterien aus, die ohnehin bei einer Abwägung der Interessen in Betracht gezogen werden. Der Text der Datenschutzgrundverordnung sollte nicht nur unnötige Textpassagen verlängert werden, sondern die wichtigsten Regelungen leicht erkennen lassen.